

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

A. Problem und Ziel

Am 30. Oktober 2007 haben die Europäische Gemeinschaft sowie Island, Norwegen und die Schweiz in Lugano das neue Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Zivil- und Handelssachen unterzeichnet (ABl. EU Nr. L 339 S. 3, Lugano-Übereinkommen von 2007). Das Übereinkommen soll sechs Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der Europäischen Gemeinschaft und einer weiteren Vertragspartei in Kraft treten. Die Vertragsparteien streben eine zügige Ratifikation an. Das Übereinkommen übernimmt im Wesentlichen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 12 S. 1, Brüssel-I-Verordnung). Es ersetzt das bestehende Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772, Lugano-Übereinkommen von 1988). Insbesondere wird das Lugano-Übereinkommen von 2007 das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Urteilen aus den durch das Übereinkommen gebundenen Staaten vereinfachen. Da das Übereinkommen die Regelung bestimmter Verfahrensfragen dem Recht der Mitgliedstaaten überlässt, bedarf es einiger Durchführungsvorschriften, um die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig umsetzen zu können.

Das Protokoll 2 zu dem Lugano-Übereinkommen von 2007 verpflichtet die durch das Übereinkommen gebundenen Staaten, der Europäischen Kommission letztinstanzliche Entscheidungen sowie sonstige besonders wichtige gerichtliche, rechtskräftig gewordene Entscheidungen zu übermitteln, die in Anwendung des Übereinkommens oder der im Übereinkommen genannten Vorgänger- und Parallelrechtsakte ergangen sind. Die hierfür innerstaatlich zuständige Stelle muss bestimmt werden.

B. Lösung

Die Vorschriften des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes sollen an die Vorgaben des neuen Lugano-Übereinkommens angepasst werden.

Als zuständige Behörde für die Aufgaben nach dem Protokoll 2 zu dem Lugano-Übereinkommen von 2007 wird das Bundesministerium der Justiz bestimmt, das diese Aufgabe bereits seit dem Lugano-Übereinkommen von 1988 wahrnimmt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht. Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkung auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau haben.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *13* August 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom
30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung
und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 846. Sitzung am 4. Juli 2008 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz über die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen nach dem Protokoll 2 zum Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Die Aufgaben der zuständigen nationalen Behörde nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 4 des Protokolls 2 zu dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens und den Ständigen Ausschuss (ABl. EU Nr. L 339 S. 3) nimmt das Bundesministerium der Justiz wahr.

Artikel 2**Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes**

Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 6 des Teils 2 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 2“.

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird in Buchstabe b der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU Nr. L 339 S. 3).“

3. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „oder das durchzuführende Abkommen“ eingefügt.

4. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ermächtigung kann für jedes der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b genannten Übereinkommen, für die in

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannte Verordnung und jedes der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c genannten Abkommen der Europäischen Gemeinschaft jeweils allein ausgeübt werden.“

5. In Teil 2 wird die Überschrift von Abschnitt 6 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 2“.

6. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2,“ die Angabe „§ 10 Abs. 2 und 3 Satz 2,“ eingefügt und die Wörter „erster Halbsatz und Satz 2“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

7. In § 56 Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch das Wort „Bescheinigungen“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „der Verordnung“ die Wörter „(EG) Nr. 44/2001 und nach den Artikeln 54, 57 und 58 des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ eingefügt.

Artikel 3**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU Nr. L 339 S. 3) für die Europäische Gemeinschaft in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Am 27. September 1968 schlossen die damals sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Brüssel das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773, Brüsseler Übereinkommen), das später durch ein Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ergänzt wurde (Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl. 1972 II S. 845). Das Übereinkommen und das dazugehörige Protokoll wurden bei den verschiedenen Erweiterungen der Europäischen Gemeinschaft durch Beitrittsübereinkommen auf die beitretenden Mitgliedstaaten erstreckt (siehe zuletzt das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof, BGBl. 1998 II S. 1411).
2. Durch das am 16. September 1988 in Lugano geschlossene Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772) wurden im Wesentlichen die Regelungen des Brüsseler Übereinkommens von 1968 (ohne das Auslegungsprotokoll) übernommen, so dass sich die internationale Zuständigkeit der Gerichte und die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und aus anderen Vertragsparteien des Lugano-Übereinkommens von 1988 im Wesentlichen nach inhaltlich übereinstimmenden Regelungen richtete. Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens von 1988 waren ursprünglich die damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie die EFTA-Staaten Island, Norwegen, Österreich, Schweiz, Finnland und Schweden. Später wurde auch Polen Vertragspartei. Das Lugano-Übereinkommen von 1988 ist in Deutschland seit dem 1. März 1995 in Kraft.
3. Im Dezember 1997 beauftragte der Rat der Justiz- und Innenminister eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Rates mit Arbeiten zu einer Revision des Brüsseler Übereinkommens und des Lugano-Übereinkommens von 1988. Die Arbeitsgruppe war zusammengesetzt aus Vertretern der Mitgliedstaaten der – inzwischen abermals erweiterten – Europäischen Gemeinschaft sowie der weiteren Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens von 1988 (Island, Norwegen und die Schweiz). Die Arbeitsgruppe schloss ihre Arbeiten im April 1999 ab. Die in der Arbeitsgruppe erzielte Einigung wurde vom Rat am 27. und 28. Mai 1999 politisch gebilligt (Ratsdokument 7700/99 JUSTCIV 60 vom 30. April 1999).
4. Durch den am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam (BGBl. 1998 II S. 386) wurde für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen jedoch eine Rechtsgrundlage im EG-Vertrag geschaffen (Artikel 61 Buchstabe c, Artikel 65 und 67 EG-Vertrag). Eine Revision des Brüsseler Übereinkommens kam daher nicht mehr in Frage. Stattdessen entschied sich die Europäische Gemeinschaft, die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschriften in eine Verordnung zu übernehmen. Die Europäische Kommission legte hierzu im Juli 1999 einen Vorschlag für eine Verordnung vor, die am 22. Dezember 2000 vom Rat beschlossen wurde (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG Nr. L 12 S. 1, Brüssel-I-Verordnung). Die Verordnung trat am 1. März 2002 in Kraft.
5. Da die Vorschriften der Verordnung die Arbeiten der Jahre 1998 und 1999 zur Revision des Lugano-Übereinkommens von 1988 bereits berücksichtigen, im Übereinkommen diese Änderungen jedoch noch nicht nachvollzogen werden konnten, bestand Einigkeit, dass eine Revision des Lugano-Übereinkommens von 1988 erforderlich war, um die Parallelität der Regelungen der Brüssel-I-Verordnung und des Lugano-Übereinkommens herzustellen. Auch bestand Einigkeit, dass Verhandlung und Abschluss des Übereinkommens zumindest zum Teil in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen und daher eine Empfehlung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel 300 des EG-Vertrags erforderlich sein würde. Die Kommission legte am 22. März 2002 eine entsprechende Beschlussempfehlung vor, in der sie von einer ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft für das gesamte Übereinkommen ausging. Da umstritten war, ob die Zuständigkeit der Gemeinschaft für das gesamte Übereinkommen oder nur für Teile desselben gegeben war, legte der Rat diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vor. Der EuGH entschied am 2. Februar 2006, dass allein die Gemeinschaft zur Aushandlung und zum Abschluss des Übereinkommens zuständig sei (Gutachten 1/03, Sammlung 2006, S. I bis 1145). Die darauf von der Kommission für die Gemeinschaft geführten Verhandlungen konnten im März 2007 abgeschlossen werden.
6. Am 15. Oktober 2007 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission die Zeichnung des Übereinkommens. Am 30. Oktober 2007 haben die Gemeinschaft und Island, Norwegen sowie die Schweiz das Übereinkommen gezeichnet. Dänemark nimmt aufgrund des dem EG-Vertrag durch den Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks (BGBl. 1998 II S. 386, 432) nicht an der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen teil. Die Brüssel-I-Verordnung gilt daher nicht unmittelbar in Dänemark, sondern nur mittelbar aufgrund des Abkommens vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gericht-

liche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen (ABl. EU Nr. L 299 S. 62, Parallelabkommen mit Dänemark). Aufgrund seiner Sonderstellung ist Dänemark durch den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen von 2007 nicht gebunden und muss, um diese Bindung zu erreichen, selbst Vertragspartei des neuen Lugano-Übereinkommens werden. Die Kommission hat am 29. Februar 2008 den Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Ratifikation des Übereinkommens vorgelegt, der nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Rat angenommen werden soll (Dokument KOM(2008) 116 endgültig).

7. Das Lugano-Übereinkommen von 2007 stimmt inhaltlich in seinen Artikeln 1 bis 62 nahezu wortgleich mit der Brüssel-I-Verordnung überein und ist auch im Übrigen auf sie abgestimmt. Damit wird die Parallelität der beiden Rechtsinstrumente hergestellt. Insbesondere übernimmt das neue Übereinkommen die modernisierte Vorschrift über den Verbrauchergerichtsstand (vgl. Artikel 15 der Verordnung bzw. des Übereinkommens) und das gestraffte Vollstreckbarerklärungsverfahren (Artikel 38 ff. der Verordnung bzw. des Übereinkommens). Danach erfolgt die Vollstreckbarerklärung zunächst ohne Prüfung etwaiger Anerkennungshindernisse. Nur auf Beschwerde des Schuldners wird geprüft, ob es Gründe gibt, die ausländische Entscheidung nicht anzuerkennen. Die Gründe für eine Nichtanerkennung einer Entscheidung sind in den Artikeln 34 und 35 des Lugano-Übereinkommens von 2007 geregelt.

Die Schweiz hat darüber hinaus die Möglichkeit, nach Artikel III Abs. 1 des Protokolls 1 über bestimmte Zuständigkeits-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu erklären, dass sie die in Artikel 34 Nr. 2 des Übereinkommens vorgesehene Einschränkung des Anerkennungshindernisses (d. h. den Zusatz „, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte“) nicht anwendet. Sollte die Schweiz eine solche Erklärung abgeben, würde die Gemeinschaft diesen Vorbehalt gegenüber Entscheidungen der schweizerischen Gerichte anwenden. Gleichwohl erfolgt die Prüfung von Anerkennungshindernissen in jedem Fall nur auf Beschwerde des Schuldners.

Hinzuweisen ist schließlich noch auf die Möglichkeit, dass weitere Staaten nach Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe c des Lugano-Übereinkommens von 2007 der Übereinkunft beitreten können; das Beitrittsverfahren ist in Artikel 72 des Übereinkommens geregelt. Im Verhältnis zu etwaigen beitretenden Staaten kann sich jede Vertragspartei – auch die Gemeinschaft – neben dem bereits erwähnten Vorbehalt zu Artikel 34 Nr. 2 des Übereinkommens zusätzlich das Recht vorbehalten, die Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung aus dem beitretenden Staat von einer vorherigen Prüfung von Anerkennungshindernissen abhängig zu machen (Artikel III Abs. 2 des Protokolls 1 zum Lugano-Übereinkommen von 2007).

Derzeit ist nicht absehbar, ob von diesen Vorbehalten Gebrauch gemacht werden wird. Dies gilt insbesondere für den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkom-

men. Selbst wenn von den Vorbehalten Gebrauch gemacht würde, bedürfte es keiner besonderen Durchführungsvorschriften, da die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung in dem Übereinkommen – gegebenenfalls in Verbindung mit Protokoll 1 und den danach erklärten Vorbehalten – abschließend geregelt sind.

8. Zur Durchführung des Lugano-Übereinkommens von 2007 in Deutschland sind einige ergänzende Regelungen erforderlich, soweit das Übereinkommen keine abschließende Regelung vorsieht. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung mit der Brüssel-I-Verordnung empfiehlt es sich, für die Durchführung beider Rechtsakte dieselben Vorschriften anzuwenden. Daher sollten die im Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG) vorgesehenen Durchführungsvorschriften zur Brüssel-I-Verordnung und zu dem bereits erwähnten Parallelabkommen mit Dänemark auch für die Durchführung des Lugano-Übereinkommens von 2007 gelten. Die vorgeschlagene Änderung des AVAG sieht dies vor.
9. Da das Lugano-Übereinkommen von 2007 nach der Ratifikation durch die Europäische Gemeinschaft „integrierender Bestandteil des Gemeinschaftsrechts“ sein wird, ist der EuGH künftig nicht nur zur Auslegung der Brüssel-I-Verordnung und – für Altfälle – des Brüsseler Übereinkommens von 1968 zuständig. Er wird auch Vorlagefragen zur Auslegung des Lugano-Übereinkommens von 2007 beantworten. Ferner wird es einen erläuternden Bericht zu dem Übereinkommen geben. Um darüber hinaus eine einheitliche Auslegung des Übereinkommens durch die Gerichte aller durch das Übereinkommen gebundenen Staaten zu erleichtern, wurde – nach dem Vorbild des geltenden Übereinkommens von 1988 – ein Protokoll 2 über die einheitliche Auslegung des neuen Übereinkommens vorgesehen. Das Protokoll gibt den Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, die Möglichkeit, in Vorlageverfahren vor dem EuGH schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Ferner wird die Europäische Kommission ein System für den Austausch von Informationen über Gerichtsentscheidungen nach dem Lugano-Übereinkommen von 2007 und den Vorgänger- und Parallelrechtsakten (Lugano-Übereinkommen von 1988, Brüsseler Übereinkommen von 1968 und Auslegungsprotokoll in der Fassung der jeweiligen Beitritts-übereinkommen, Brüssel-I-Verordnung, Parallelabkommen mit Dänemark) einrichten. Nach dem bisherigen Lugano-Übereinkommen von 1988 wird das System zum Informationsaustausch vom Kanzler des EuGH betrieben (vgl. Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens von 1988). Das Bundesministerium der Justiz übermittelt dem EuGH nach dem bisherigen Übereinkommen letztinstanzliche und andere, besonders wichtige, rechtskräftig gewordene Entscheidungen zu diesem Übereinkommen und Parallelrechtsakten (Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen, BGBl. 1994 II S. 2658, 3772). Die Entscheidungen werden von den Landesjustizverwaltungen an das

Bundesministerium der Justiz gesandt. Nach Artikel 1 des Entwurfs (Gesetz über die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen nach dem Protokoll 2 zum Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) wird das Bundesministerium der Justiz die Aufgabe der Übermittlung von Entscheidungen auch für das Lugano-Übereinkommen von 2007 fortführen.

10. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes.
11. Eine Befristung des Gesetzes ist nicht angezeigt, da das durchzuführende Übereinkommen unbefristet gilt und eine dauerhafte justizielle Zusammenarbeit mit den Lugano-Staaten angestrebt wird. Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen sowohl mit dem derzeit geltenden Lugano-Übereinkommen von 1988 als auch mit der Brüssel-I-Verordnung, die inhaltlich in weiten Teilen mit dem Lugano-Übereinkommen von 2007 übereinstimmt, erscheint eine fristgebundene Überprüfung der mit den bisher geltenden Vorschriften nahezu identischen Durchführungsbestimmungen nicht geboten.
12. Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und insbesondere mit dem durchzuführenden Übereinkommen vereinbar.
13. Der Entwurf ist ohne gleichstellungsrechtliche Relevanz, da er sich auf verfahrensrechtliche Durchführungsregeln zum Lugano-Übereinkommen von 2007 beschränkt. Die sprachlichen Regelungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern wurden beachtet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen nach dem Protokoll 2 zum Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)

Nach Artikel 3 Abs. 1 des Protokolls 2 zu dem Lugano-Übereinkommen von 2007 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens und den Ständigen Ausschuss richtet die Kommission ein System für den Austausch von Informationen über Entscheidungen ein, die in Anwendung der Lugano-Übereinkommen von 1988 und von 2007 und ihrer Parallelrechtsakte (Brüsseler Übereinkommen von 1968 und Auslegungsprotokoll in der Fassung der jeweiligen Beitrittsübereinkommen, Brüssel-I-Verordnung, Parallelabkommen mit Dänemark) ergangen sind. Die zuständigen Behörden der durch das Lugano-Übereinkommen von 2007 gebundenen Staaten übermitteln der Kommission die Entscheidungen letztinstanzlicher Gerichte sowie besonders wichtige, rechtskräftig gewordene Entscheidungen ihrer Gerichte zu diesen Rechtsinstrumenten.

Das Lugano-Übereinkommen von 2007 setzt damit das für das Lugano-Übereinkommen von 1988 eingerichtete Sys-

tem fort. Zuständige Behörde für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Protokolls 2 über die einheitliche Auslegung des Lugano-Übereinkommens von 1988 ist das Bundesministerium der Justiz (Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl. 1994 II S. 2658, 3772). Es ist zweckmäßig, es dabei zu belassen, da die Überwachung der Funktionsweise des Übereinkommens eng mit der Diskussion etwaiger Änderungen des Übereinkommens zusammenhängt. Darüber hinaus besteht ein Zusammenhang mit Vorlageverfahren, die sich mit der Auslegung des Lugano-Übereinkommens von 2007 und der – mit dem Übereinkommen in weiten Teilen wortgleichen – Brüssel-I-Verordnung befassen und in denen sich die Bundesregierung in Verfahren vor dem EuGH äußern kann. Auch dies spricht dafür, die bisherige Zuständigkeit beizubehalten.

Die Übermittlung von Gerichtsentscheidungen ist im Übrigen keine neue Aufgabe. Es wird lediglich die nach dem Lugano-Übereinkommen von 1988 bestehende Verpflichtung durch die Verpflichtung abgelöst, die sich aus dem neuen Übereinkommen ergibt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht AVAG)

Die amtliche Inhaltsübersicht wird an die geänderte Überschrift für Abschnitt 6 des Teils 2 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 AVAG)

Die Aufzählung der Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, die ein Vollstreckbarerklärungsverfahren vorsehen, wird um das Lugano-Übereinkommen von 2007 ergänzt. Dabei ist der Begriff „Abkommen“ untechnisch zu verstehen und erfasst gleichermaßen Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit einer anderen Vertragspartei und Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft mit mehr als einer anderen Vertragspartei.

Zu Nummer 3 (§ 8 AVAG)

Die Vorschrift nennt bisher ausdrücklich nur die durchzuführende Verordnung der Europäischen Gemeinschaft, sollte jedoch auch für durchzuführende Abkommen der Europäischen Gemeinschaft gelten.

Zu Nummer 4 (§ 34 AVAG)

Das Lugano-Übereinkommen von 2007 ist in die Liste der Übereinkommen und Abkommen aufzunehmen, bei denen die Konzentrationsermächtigung jeweils allein ausgeübt werden kann, um den Gleichlauf mit den übrigen dort genannten Rechtsinstrumenten herzustellen.

Zu Nummer 5 (Überschrift von Abschnitt 6 des Teils 2 AVAG)

Um die Liste der in der Überschrift von Abschnitt 6 des Teils 2 genannten Rechtsinstrumente nicht weiter zu verlängern, wird in der Überschrift auf den in § 1 Abs. 1 Nr. 2

eingeführten Begriff der Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft zurückgegriffen und durch die Bezugnahme auf diese Vorschrift klargestellt, für welche Rechtsinstrumente die Vorschriften des Abschnitts 6 gelten.

Zu Nummer 6 (§ 55 AVAG)

Die Änderungen dienen der Vereinfachung und der Anpassung der Vorschrift an die vergleichbare Vorschrift in § 24 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG).

Artikel 43 der Brüssel-I-Verordnung, der aufgrund des Parallelabkommens mit Dänemark auch im Verhältnis zu Dänemark anzuwenden ist, und Artikel 43 des Lugano-Übereinkommens von 2007 bestimmen, dass jede Partei gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung einen Rechtsbehelf einlegen kann. Absatz 5 der Vorschriften legt dafür einheitliche Beschwerdefristen fest. Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat bzw. einem anderen durch das Lugano-Übereinkommen von 2007 gebundenen Staat, so beträgt die Rechtsbehelfsfrist zwei Monate. Sie beginnt von dem Tage an zu laufen, an dem die Vollstreckbarerklärung dem Schuldner persönlich oder in seiner Wohnung zugestellt worden ist, und ist nicht verlängerbar. In den übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist einen Monat (Artikel 43 Abs. 5 Satz 1 der Brüssel-I-Verordnung und Artikel 43 Abs. 5 Satz 1 des Lugano-Übereinkommens von 2007). Eine Verlängerung dieser Frist wird durch Artikel 43 Abs. 5 Satz 3 der Brüssel-I-Verordnung bzw. des Lugano-Übereinkommens von 2007 nicht ausdrücklich ausgeschlossen, da sich diese Vorschrift nur auf jeweils in Artikel 43 Abs. 5 Satz 2 genannte Zweimonatsfrist bezieht.

§ 55 Abs. 2 Nr. 2 AVAG in der geltenden Fassung dehnt die Regelung der Artikel 43 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Brüssel-I-Verordnung bzw. des Lugano-Übereinkommens von 2007 auf alle Schuldner aus, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Die Vorschrift differenziert nicht danach, ob der Wohnsitz des Verpflichteten in einem Mitgliedstaat oder einem anderen durch das Lugano-Übereinkommen von 2007 gebundenen Staat oder aber in einem Drittstaat liegt.

Eine Verlängerung der Zweimonatsfrist ist nach § 55 Abs. 2 Satz 4 AVAG ausgeschlossen, da § 10 Abs. 2 und 3 Satz 2 sowie § 11 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz AVAG, die eine Verlängerung der Beschwerdefrist durch das Gericht zulassen, keine Anwendung finden, wenn der Verpflichtete seinen Wohnsitz im Ausland hat. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen muss (§ 10 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AVAG), sofern der Verpflichtete seinen Wohnsitz im Ausland hat, auch wenn die genaue Anschrift möglicherweise nicht bekannt ist (Fall des § 185 Nr. 1 der Zivilprozessordnung – ZPO).

§ 55 Abs. 2 Satz 4 AVAG in der geltenden Fassung belässt für § 10 Abs. 2 und 3 Satz 2 sowie § 11 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz AVAG daher nur noch einen sehr begrenzten Anwendungsbereich. Das Gericht kann demnach die Beschwerdefrist lediglich dann verlängern, wenn die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen muss und der Verpflichtete seinen Wohnsitz nicht im Ausland hat. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz nicht im Ausland, ist der

Wohnsitz aber nicht bekannt (§ 185 Nr. 1 ZPO) oder unterliegt der Verpflichtete nicht der deutschen Gerichtsbarkeit (§ 185 Nr. 3 ZPO), gibt es keinen Anlass, ihn nicht nach den allgemein für Beteiligte mit Wohnsitz im Inland geltenden Vorschriften für den Fristbeginn bei öffentlicher Zustellung zu behandeln. Nach § 188 ZPO gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung an der Gerichtstafel ein Monat vergangen ist; das Gericht kann eine längere Frist bestimmen. Ist der Wohnsitz des Verpflichteten vollkommen unbekannt, kann er sich nur entweder im Ausland – dann ist eine Verlängerung der Beschwerdefrist ausgeschlossen – oder im Inland aufhalten, dann ist eine Behandlung nach den allgemeinen Vorschriften angemessen. Überdies beginnt die Frist nach § 55 Abs. 2 Satz 2 AVAG und Artikel 43 Abs. 5 Satz 2 der Brüssel-I-Verordnung bzw. des Lugano-Übereinkommens von 2007 (bei Wohnsitz des Verpflichteten in einem durch das Übereinkommen gebundenen Staat) erst mit dem Tag, an dem die Vollstreckbarerklärung dem Verpflichteten entweder persönlich oder in seiner Wohnung zugestellt worden ist.

Daher bestimmt § 55 Abs. 1 AVAG-E, dass § 10 Abs. 2 und 3 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1 AVAG insgesamt im Beschwerdeverfahren nach Artikel 43 der Brüssel-I-Verordnung bzw. des Lugano-Übereinkommens von 2007 keine Anwendung finden. Als Folgeänderung wird § 55 Abs. 2 Satz 4 aufgehoben, da sein Inhalt in § 55 Abs. 1 AVAG-E übernommen wird und eine Verlängerung der Beschwerdefrist darüber hinaus in allen Fällen ausgeschlossen ist und nicht nur dann, wenn der Verpflichtete seinen Wohnsitz im Ausland hat.

Zu Nummer 7 (§ 56 AVAG)

Die Artikel 54, 57 und 58 des Lugano-Übereinkommens von 2007 stimmen inhaltlich mit den Artikeln 54, 57 und 58 der Brüssel-I-Verordnung überein. Nach den Artikeln 54 der Brüssel-I-Verordnung bzw. des Lugano-Übereinkommens von 2007 stellt das Gericht oder die sonst befugte Stelle des Mitgliedstaates oder eines sonstigen durch das Lugano-Übereinkommen von 2007 gebundenen Staates auf Antrag eine Bescheinigung nach einem einheitlichen Formblatt aus, die bestimmte Angaben zu dem Urteil enthält. Entsprechendes gilt nach den Artikeln 57 und 58 der Verordnung bzw. des Übereinkommens für gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden. Da die Vorschriften der Verordnung und des Übereinkommens inhaltlich übereinstimmen, gilt § 56 AVAG-E sowohl für Bescheinigungen nach der Verordnung als auch für solche nach dem Übereinkommen. Darüber hinaus gilt die Vorschrift aufgrund des Abkommens vom 19. Oktober 2005 (Parallelabkommen mit Dänemark) auch im Verhältnis zu Dänemark; eine Änderung des Wortlauts war hierfür nicht erforderlich (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 16/2857, S. 9).

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das AVAG ist in letzter Zeit mehrfach geändert worden. Von der im letzten Gesetz zur Änderung des AVAG vorgesehenen Bekanntmachungsermächtigung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden, weil sich neue Änderungen abzeichneten. Zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für den Rechtsanwender ist eine Neubekanntmachung sinnvoll. Die

neuen Änderungen erfordern eine neue Bekanntmachungsermächtigung. Daher soll das Bundesministerium der Justiz ermächtigt werden, eine Neubekanntmachung des AVAG vorzunehmen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Lugano-Übereinkommen von 2007 tritt am ersten Tag des sechsten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Gemeinschaft und ein Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (d. h. Island, Norwegen oder die Schweiz) ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Dagegen hat die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch Dänemark auf den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens keine Auswirkung. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 846. Sitzung am 4. Juli 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2a – neu – (§ 1 Satz 3 – neu –,
§ 7 Satz 3 – neu –
HaagÜbkAG),
Artikel 2b – neu – (§ 9 Abs. 4 – neu – AuRAG)

Nach Artikel 2 sind folgende Artikel 2a und 2b einzufügen:

**„Artikel 2a
Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher
Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder
Handelssachen**

Den §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

**Artikel 2b
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte
über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls
(Auslands-Rechtsauskunftsgesetz – AuRAG)**

Dem § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierungen können die Befugnisse nach § 5 Satz 2, § 8 Satz 1 und 3 sowie § 9 Abs. 2 Satz 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Begründung

Die §§ 1 und 7 HaagÜbkAG ermächtigen die Landesregierungen, die Stellen zu bestimmen, die die Aufgaben der zentralen Behörden nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (§ 1) bzw. nach dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (§ 7) wahrnehmen. § 5 Satz 2, § 8 Satz 1 und 3 sowie § 9 Abs. 2 Satz 2 AuRAG ermächtigen die Landesregierungen, Empfangs- und Übermittlungsstellen für bestimmte Arten von ein- und ausgehenden Auskunftersuchen zu bestimmen.

Anders als in sonstigen Vorschriften, die Ermächtigungen an die Landesregierungen beinhalten, zentrale Behörden zu bestimmen (vgl. z. B. § 1069 Abs. 4 oder § 1074 Abs. 4 ZPO), fehlt im Ausführungsgesetz zu den beiden Haager Übereinkommen ebenso wie im AuRAG eine Subdelegationsermächtigung, die es den Ländern ermöglichen würde, die Zuständigkeit zur Bestimmung der zentralen Behörde von den Landesregierungen auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen.

Das Fehlen einer derartigen Bestimmung in dem Ausführungsgesetz zu den Haager Übereinkommen und dem AuRAG erschwert es den Ländern, Zuständigkeitsregelungen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung anwenderfreundlich an einer Stelle zu bündeln. Weil nahezu sämtliche Bestimmungen, mit denen die Landesregierungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten ermächtigt werden, zugleich auch mit einer Subdelegationsermächtigung ausgestattet sind (vgl. z. B. neben den oben genannten Vorschriften auch die §§ 23c, 93 Abs. 2 GVG, § 16a EGGVG), können bereits derzeit viele Zuständigkeitsregelungen in den einzelnen Ländern in einer Organisationsverordnung der jeweiligen Landesjustizverwaltung zusammengefasst werden (vgl. z. B. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Organisation der Justiz vom 14. Dezember 2007 – SächsJOrgVO – SächsGVBl. S. 600). Den Rechtsuchenden und den Rechtsanwendern ist es dadurch auf einfache Weise möglich, die für das jeweilige Anliegen zuständige Stelle zu ermitteln.

Damit jedoch möglichst sämtliche Zuständigkeitsbestimmungen in einer einzigen Verordnung gebündelt werden können, ist es geboten, auch das Ausführungsgesetz zu den Haager Übereinkommen und das AuRAG um die fehlenden Subdelegationsermächtigungen zu ergänzen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu den Artikeln 2a – neu – und 2b – neu –

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

